## Zusatzleistungen bei erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf

Pflegebedürftige der Pflegestufen 0 bis III und einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz (z.B. altersverwirrte, demenzkranke, geistig behinderte und psychisch kranke Pflegebedürftige) können, wenn sie zuhause gepflegt werden, zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen beantragen.
Die Pflegekasse zahlt diese Leistungen zweckgebunden für bestimmte im Gesetz aufgelistete Betreuungs- und Entlastungsangebote **(auch Kurzzeitpflege)**. Die Höhe des Betreuungsgeldes beträgt je nach Umfang des allgemeinen Betreuungsbedarfes bis zu 104 € bzw. 208 € monatlich. Die Leistung kann innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres in Anspruch genommen werden. Nicht verbrauchte Beträge können in das Folgehalbjahr übertragen werden.
**Ab dem 01.01.2015** können auch Pflegebedürftige der Pflegestufe I bis III **ohne** eine eingeschränkte Alltagskompetenz zusätzliche Betreuungsleistungen bis zu einem Betrag i.H.v. 104 € bei ihrer Pflegekasse beantragen. Auch können nun für die Betreuungs- und Entlastungsangebote die Leistungen der Verhinderungspflege eingesetzt werden.

**Wichtig !!!**
**Da die Kurzzeitpflege vor allem in der Urlaubszeit stark in Anspruch genommen wird, empfehlen wir, sich frühzeitig um einen Platz zu bemühen.**

## Noch weitere Fragen?

Eine eingehende Beratung sowie weitere Informationen zur Kurzzeitpflege erhalten Sie in Ihrem trägerunabhängigen Beratungs- und Infocenter Pflege (kurz BIP genannt).

Weitere Infoblätter der Beratungs- und Infocenter Pflege:

- Die Begutachtung
- Vollstationäre Pflege
- Tagespflege
- Heimaufsicht
- Demenz
- Elternunterhalt
- Häusliche Pflege
- Hilfs- und Pflegehilfsmittel
- Pflegewohngeld
- Zus. Betreuungsleistungen

## Und so sind wir zu erreichen:

Weitere Tipps erhalten Sie in Ihrem örtlichen Beratungs- und Infocenter Pflege.

**Castrop-Rauxel:**
☎ 02305 106-2462
🖷 02305 106-2814
E-Mail: bip@castrop-rauxel.de

**Dorsten:**
☎ 02362 66-4299
🖷 02362 66-5752
E-Mail: bip@dorsten.de

**Haltern am See:**
☎ 02364 933-218
oder 933-231
🖷 02364 933-6-218
E-Mail: bip@haltern.de

**Marl:**
☎ 02365 99-2296
oder 99-2285
🖷 02365 99-2466
E-Mail: bip@marl.de

**Recklinghausen:**
☎ 02361 50-2134
oder 50-2124
🖷 02361 50-2052
E-Mail: bip@recklinghausen.de

**Datteln:**
☎ 02363 107-392
🖷 02363 107-441
E-Mail: bip@datteln.de

**Gladbeck:**
☎ 02043 99-2773
oder 99-2774
🖷 02043 99-1505
E-Mail: bip@stadt-gladbeck.de

**Herten:**
☎ 02366 303-585
oder 303-586
🖷 02366 303-226
E-Mail: bip@herten.de

**Oer-Erkenschwick:**
☎ 02368 691-326
🖷 02368 691-328
E-Mail: bip@oer-erkenschwick.de

**Waltrop:**
☎ 02309 930-310
oder 930-309
🖷 02309 930-307
E-Mail: bip@waltrop.de

Stand:2/2015

**Herausgeber:**

Kreis Recklinghausen
Beratungs- und
Infocenter Pflege
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

☎ 02361 50-2639
oder 50-2026
🖷 02361 50-2226
E-Mail:
bip@kreis-re.de

# BIP INFO

## KURZZEITPFLEGE

BERATUNGS- UND
INFOCENTER
PFLEGE

BERATUNGS- UND
INFOCENTER
PFLEGE

KREIS
RECKLINGHAUSEN
DER VESTISCHE KREIS

## Kurzzeitpflege, was ist das?

Wenn Pflegebedürftige, die ansonsten zu Hause gepflegt werden, über einen begrenzten Zeitraum in einer stationären Pflegeeinrichtung untergebracht, gepflegt, betreut und versorgt werden,spricht man von Kurzzeitpflege. Kurzzeitpflege kann in Anspruch genommen werden, wenn die Pflege vorübergehend weder zu Hause noch in einer Tages- oder Nachtpflegeeinrichtung möglich oder ausreichend sichergestellt ist.

Dies kann beispielsweise der Fall sein

- bei Verhinderung der Pflegeperson (Urlaub, Krankheit), ohne dass eine Ersatzkraft zur Verfügung steht,
- bei einer vorübergehenden Verschlechterung der Pflegebedürftigkeit,
- für eine Übergangszeit im Anschluss an einen stationären Krankenhausaufenthalt des Pflegebedürftigen,
- bei zeitlicher Überbrückung, bis ein gewünschter Heimplatz frei ist und
- bei Renovierung der Wohnung des Pflegebedürftigen.

Es gibt sicher noch mehr Anlässe, Kurzzeitpflege in Anspruch zu nehmen. Ein wichtiger Aspekt dieses Leistungsangebotes ist die Möglichkeit für die pflegenden Angehörigen, dem Dauerstress zu entgehen und einmal selbst auszuspannen, um für die weitere Pflege Kraft zu schöpfen.

## Was leistet Kurzzeitpflege?

Kurzzeitpflege beinhaltet grundsätzlich die Sicherstellung der notwendigen Pflege und/oder gezielten Aktivierung der Pflegebedürftigen durch entsprechende Fachkräfte.
Die Kurzzeitpflege wird in verschiedenen Pflegeeinrichtungen angeboten, z.B. in:

- Alten- und Pflegeheimen,
- separate Kurzzeitpflegeeinrichtungen
- bei Kindern bis zum 25. Lebensjahr in besonders begründeten Einzelfällen auch Behindertenein-richtungen und andere geeignete Einrichtungen
- Rehabilitationseinrichtungen für den Pflegebedürftigen, wenn die Pflegeperson dort eine Rehabilitationsmaßnahme durchführt

Die Pflegekassen übernehmen Leistungen der Kurzzeitpflege nur in „zugelassenen“ Pflegeeinrichtungen, mit denen sie sog. Versorgungsverträge abgeschlossen haben. Welche Einrichtungen das im Kreis Recklinghausen sind, erfahren Sie direkt beim BIP oder bei Ihrer Pflegekasse.
Die BIPs halten ein Anbieterverzeichnis vor und sind bei der Platzsuche gerne behilflich.
Die Hälfte des Pflegegeldes wird während der Kurzzeitpflege bis zu 4 Wochen weitergezahlt.
**NEU:** ab 01.01.2015 werden die Leistungen der Kurzzeitpflege auch für Pflegebedürftige der Pflegestufe 0 (z.B. Demenz) gezahlt.

## Wie wird die Kurzzeitpflege finanziert?

Die Pflegekasse erbringt auf Antrag Leistungen der Kurzzeitpflege für längstens 4 Wochen bis zu einem Gesamtbetrag i.H.v. 1.612 € im Kalenderjahr. Diese Leistungen umfassen die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung und die Aufwendungen für Leistungen der Behandlungspflege. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung muss der Pflegebedürftige selbst bezahlen. Sofern das Einkommen und Vermögen des Pflegebedürftigen zur Deckung der Kosten nicht ausreicht, können er oder sein Bevollmächtigter sich an das zuständige Sozialamt wenden.

**WICHTIG!**

**Der Antrag auf Übernahme des zu zahlenden Eigenanteils ist unbedingt vor Beginn der Kurzzeitpflege beim Sozialhilfeträger zu stellen, da im Nachhinein keine Leistungen übernommen werden.**

Anspruch auf eine Kostenübernahme der Aufwendungen der Kurzzeitpflege haben Pflegebedürftige auch dann, wenn bei Aufnahme in die Kurzzeitpflegeeinrichtung bereits feststeht, dass im Anschluss an die Kurzzeitpflege vollstationäre (dauerhafte) Pflege in einer Pflegeeinrichtung erfolgen soll.

**NEU:**

**Ab 01.01.2015 können die Leistungen der „Verhinderungspflege“, die noch nicht verbraucht wurden, auch für die Leistungen der Kurzzeitpflege eingesetzt werden. Der Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege kann somit verdoppelt werden und die Kurzzeitpflege kann von 4 auf 8 Wochen verlängert werden.**